

Informationen zu den Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld

- gilt nur für stationäre Einrichtungen in NRW!!! -

Sie bzw. die von Ihnen ausgewählte Pflegeeinrichtung kann gem. § 13 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen (= Investitionskosten) Pflegegeld beantragen. Der Anspruch auf Pflegegeld ist hinsichtlich der Höhe aber abhängig davon, ob Ihr Einkommen und Vermögen und das Ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Investitionskosten nicht bzw. nicht ganz ausreicht.

1. Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld

a) Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Die Einrichtung hat einen Versorgungsvertrag nach § 72 Abs. 1 SGB XI und eine Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI abgeschlossen (Auskünfte hierzu erteilt Ihnen die Einrichtung)
- Sie haben vor dem Einzug in einer Einrichtung innerhalb von Nordrhein-Westfalen im Kreis Gütersloh gewohnt. (Regelfall) Sofern Sie in einer anderen Kreis/ kreisfreien Stadt gewohnt haben, wenden Sie sich bitte an das dortige Sozialamt.
- Sie sind durch Ihre Pflegekasse in den Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 eingestuft.

b) Wirtschaftliche Voraussetzungen:

Die Gewährung von Pflegegeld ist darüber hinaus abhängig von Ihrem Einkommen und Vermögen. Wenn Sie verheiratet sind, so findet auch das Einkommen und Vermögen Ihres Ehegatten Berücksichtigung und muss mit eingesetzt werden.

Ein Anspruch auf Pflegegeld besteht nur dann, wenn Ihr **Vermögen** einen Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigt. Bei Ehepartnern gilt eine Vermögensfreigrenze von 15.000 €.

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u.a.
- Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen
- Haus- und Grundvermögen (hier erfolgt eine separate, individuelle Prüfung),
- PKW's,
- Bargeld,
- Wertpapiere

Ein Pflegegeldanspruch besteht dann, wenn Ihr Einkommen – nach Abzug eines Betrages von derzeit 116,64 € für Ihre persönlichen Bedürfnisse sowie eines weiteren Selbstbehaltes von maximal 50,00 € – nicht zur Deckung der nach Abzug der Pflegekassenleistung verbleibenden Pflegekosten ausreicht.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Wohngeld
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten und der Kinder
- Zinsen oder sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei Ehegatten wird aus dem gemeinsamen Einkommen ein Kostenbeitrag berechnet. Hierbei bleiben insbesondere ein Betrag zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie die angemessenen Kosten der Unterkunft (Miete bzw. Belastungen durch Haus- und Grundbesitz) frei.

2. Beantragung und Verfahren

Zuständig für die Bearbeitung Ihres Pflegegeldantrages ist in der Regel der Kreis Gütersloh, sofern Sie vor dem Einzug in die Pflegeeinrichtung hier gewohnt haben. Sofern Sie in einem anderen Kreis/ kreisfreien Stadt gewohnt haben, wenden Sie sich bitte an das dortige Sozialamt.

Die Formulare zur Beantragung von Pflegegeld erhalten Sie entweder direkt von Ihrer Pflegeeinrichtung, bei der Pflegeberatungsstelle Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung im Kreis Gütersloh oder vom Kreis Gütersloh (Kontakt siehe Punkt 4). Sie finden die Formulare sowie weitere Informationen auch im Internet auf der Seite: www.pflege-gt.de unter der Rubrik „Wer zahlt was?“.

Füllen Sie die Formulare in Ihrem eigenen Interesse bitte sorgfältig und vollständig aus. Nichtzutreffendes sollten Sie streichen. Belegen Sie bitte alle Angaben durch entsprechende Nachweise und vergessen Sie nicht Ihre Unterschrift. Sie ersparen sich so Nachfragen, die die Bearbeitungszeit Ihres Antrages verlängern.

Hier eine Liste von Unterlagen, die in der Regel dem Pflegegeldantrag beizufügen sind:

- Kopie Betreuerausweis oder Vorsorgevollmacht (falls vorhanden)
- Nachweise über das angegebene Einkommen (Kopien aktueller Rentenbescheide, falls nicht vorhanden Kopien von Kontoauszügen)
- Einstufungsbescheid der Pflegekasse für die vollstationäre Pflege
- Ggf. Nachweise über Kapitalerträge (Zinsbescheinigung Ihrer Bank oder Sparkasse)
- Ggf. Nachweise über Versicherungsbeiträge
- Ggf. Nachweise über Miete und Nebenkosten
- eine Bescheinigung Ihrer Bank/ Sparkasse über alle z. Z. bestehenden Konten sowie über die aufgelösten Konten der letzten 10 Jahre. Sofern in den letzten 10 Jahren Konten aufgelöst wurden, ist auch das Auflösungsdatum sowie der Auflösungssaldo durch die Bank/ Sparkasse zu bescheinigen (siehe entsprechende Vordrucke)
- der Vermögenserklärung fügen Sie bitte Kopien von den Girokontoauszügen der letzten 3 Monate, vom Sparbuch und Nachweise über alle anderen von Ihnen angegebenen Vermögenswerte bei

Ihren Antrag können Sie direkt an den Kreis Gütersloh schicken oder bei einer der Pflegeberatungsstellen in den Rathäusern der Städte und Gemeinden im Kreis Gütersloh abgeben.

Sofern Pflegegeld bewilligt wird, erfolgt die Zahlung direkt an die Pflegeeinrichtung, die Ihnen dann die Investitionskosten insoweit nicht mehr in Rechnung stellen darf.

3. Berechnungsbeispiel:

Zur Verdeutlichung ein kurzes, etwas vereinfachtes Berechnungsbeispiel:

Pflegekosten Pflegegrad 3	70,00 € x 30,42 € Tage =	2.129,40 €
- Pflegeversicherungsleistung		- 1.262,00 €
Einrichtungseinheitlicher Eigenanteil		867,40 €
+ Ausbildungsplatzumlage	4,02 € x 30,42 Tage =	122,29 €
+ Unterkunft und Verpflegung	30,00 € x 30,42 Tage =	912,60 €
+ Investitionskosten	15,00 € x 30,42 Tage =	456,30 €
+ Barbetrag		116,64 €
Gesamtkosten		2.475,23 €
abzgl. Einkommen		- 1.500,00 €
ggf. abzgl. Pflegegeld (zur Deckung der Investitionskosten)		- 456,30 €
verbleibende Kosten (ggf. Sozialhilfebedarf)		518,93 €

In diesem Beispiel würde voraussichtlich Pflegegeld i.H.v. 456,30 € monatlich bewilligt. Maximal werden durch das Pflegegeld die gesamten monatlichen Investitionskosten eines stationären Pflegeplatzes – hier: 15,00 € x 30,42 Tage = 456,30 € – abgedeckt.

4. Kontakt

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Pflegeberatungsstelle Ihrer Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Sie können sich auch direkt an den Kreis Gütersloh wenden:

- Postanschrift: Kreis Gütersloh, Abteilung Soziales, - Pflegegeld -, 33324 Gütersloh
- Faxnummer: 05241/ 85-3-2325
- Telefon: 05241/ 85-2325
- E-Mail: heimpflege@gt-net.de
- Dienststelle: Kreishaus an der Wasserstraße 14 in Wiedenbrück
Sie erreichen uns zu den üblichen Öffnungszeiten. Wir empfehlen Ihnen, vorab einen Termin mit uns zu vereinbaren.